



Turn- und Sportverein „Weser“ Gimte e.V. 1919

Stand: 12.03.2017

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. *Der im Jahre 1919 gegründete Arbeiter-, Turn- und Sportverein Gimte führt seit dem Jahre 1945 den Namen TuSpo „Weser“ Gimte e.V.*
2. *Der Verein hat seinen Sitz in Hann.Münden, Ortsteil Gimte.*
3. *Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
4. *Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 5/143 v. 15.02.1954 beim Amtsgericht Münden eingetragen.*
5. *Die Farben des Vereins sind rot-weiß.*

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. *Der TuSpo „Weser“ Gimte ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.*
2. *Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des Sports im allgemeinen, insbesondere aber die körperliche Ertüchtigung aller dem Verein angehörenden Mitglieder im Bereich des Amateursports.*
3. *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung von Sportanlagen.*
4. *Der Gemeinschaftssinn innerhalb des Vereins wird durch Versammlungen, Sitzungen und Feierlichkeiten gepflegt.*
5. *Der TuSpo „Weser“ Gimte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
6. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
7. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
8. *Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern diese innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht und die prüffähigen Belege bzw. Kostenaufstellungen ordnungsgemäß vorliegen.*



Turn- und Sportverein „Weser“ Gimte e.V. 1919

Stand: 12.03.2017

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins

1. *Der TuSpo „Weser“ Gimte ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den zuständigen Landesfachverbänden; er wird diese Mitgliedschaft beibehalten.*
2. *Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig; über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des Vereins und seiner Mitglieder aus dieser nicht eingeschränkt werden.*

§ 4

Zuständigkeit und Ordnungen

1. *Der Verein regelt seine Angelegenheiten eigenständig durch Satzung, Geschäftsordnung und Jugendordnung.*

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Anmeldung und der Anerkennung der Satzung.*
2. *Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.*
3. *Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der schriftlichen Anmeldung; sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt.*

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

1. *Ehrenmitglieder sowie der (die) Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.*

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. *Jedes Mitglied hat das Recht, an allen angebotenen Sportarten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*
2. *Es darf das Stimmrecht ausüben.*

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
2. *Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist nur zum jeweiligen Quartalsende möglich.*



Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 12.03.2017

3. *Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt oder wenn es seiner Beitragspflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.*
4. *Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen den Beschluss steht dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Widerspruch beim Ehrenrat innerhalb eines Monats zu. Der erweiterte Vorstand einschließlich des Ehrenrates entscheidet abschließend.*
5. *Ausschluss kann auch aufgrund unehrenhafter Handlungen erfolgen.*
6. *Der Ausschluss infolge unehrenhafter Handlungsweise ist nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.*
7. *Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.*
8. *Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.*

§ 9

Maßregelungen

1. *Im Interesse des Vereins kann der Vorstand ein Mitglied maßregeln, indem er ihm einen Verweis ausspricht.*
2. *Der Verein hat das Recht, bei entsprechendem Verhalten eines Mitgliedes ein zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot für alle Veranstaltungen auszusprechen.*
3. *Maßregelungen sind per Einschreiben zuzustellen.*

§ 10

Beiträge

1. *Beschlüsse über Festlegung und Änderung von Beiträgen obliegen der Mitgliederversammlung.*
2. *Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.*
3. *Aller Weitere regelt die Beitragsordnung.*

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.*
2. *Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
3. *Zur Wahl des Jugendleiters steht Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 7. bis 18. Lebensjahr zu.*



Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 12.03.2017

4. Gewählt werden können alle Volljährigen sowie voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Die Einladung wird unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen durch die Presse sowie als Aushang in den Vereinskästen durchgeführt. Die Tagesordnung wird in den Vereinskästen bekannt gegeben.
3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen in der gleichen Form einzuberufen,
 - a. wenn der Vorstand es beschließt,
 - b. auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthalten sein:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
8. Anträge können von Mitgliedern und Vereinsorganen gestellt werden.
9. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; sie werden mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.



Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 12.03.2017

10. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss dem entsprochen werden, sofern es sich um Personalentscheidungen handelt.

§ 14 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem 1. Beisitzer
dem 2. Beisitzer
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Jugendleiter

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern der jeweils bestehenden Sparten. Über den Bestand einer Sparte entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Zur rechtswirksamen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
Eine dieser Unterschriften ist jedoch vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden zu leisten.
3. Der Jugendleiter soll in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt werden. (vgl. §b 11 Ziffer 3 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 13 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder festlegt. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bestätigung von Abteilungs- und Übungsleitern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt im einzelnen sämtliche Aufgaben, die Repräsentation, Schriftverkehr, Anträge, Finanzen, Verträge, Fragen des Mitgliederbestandes sowie aktuelle Fragen des Sportgeschehens betreffen. Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.



Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 12.03.2017

7. *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.*

§ 15 Ausschüsse

1. *Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.*

§ 16 Ehrenrat

1. *Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern.*
2. *Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig.*
3. *Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein.*

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

1. *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

§ 18 Wahlen

1. *Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nur zweimal in Folge gewählt werden; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.*

§ 19 Kassenprüfung

1. *Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.*



Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 12.03.2017

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.*
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es*
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen hat*
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.*
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung eine 2. Versammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.*
- 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.*
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Förderverein Fußball TuSpo Weser Gimte e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§ 22

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2017 in Kraft.